

31.05.95

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

Punkt 2 b der 685. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 26 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 1 Nr. 26 erhält folgende Fassung:

"26. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Erwachsenen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, und zwar im Kalenderjahr

1. für eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder für die der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag nach Absatz 2 erfüllt, bis zu 4.104 DM,
2. für andere Personen bis zu 7.200 DM.

Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, die mit dem Steuerpflichtigen in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt, wenn ihre Bedürftigkeit gemeinschaftsbedingt ist und die Aufwendungen

Ausgeliefert am 01. JUNI 1995

17/18/95

zwangsläufig (§ 33 Abs. 2) erwachsen.

Voraussetzung ist, daß weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag für die unterhaltene Person hat und die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindern sich die Beträge von 4.104 und 7.200 DM um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 6.000,- DM im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaats der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind, höchstens jedoch der Betrag, der sich nach den Sätzen 1 bis 4 ergibt; ob der Steuerpflichtige zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist oder die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, ist nach inländischen Maßstäben zu beurteilen. Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.

b) Absatz 4 wird aufgehoben."

Begründung:

Zu Buchstabe a (§ 33 a Abs. 1 EStG):

Der Abzug von Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung eines Dritten wird auf die Fälle beschränkt, in denen die unterstützte Person gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gesetzlich unterhaltsberechtigt ist. Der Begriff der Zwangsläufigkeit (§ 33 Abs. 2 EStG) wird insoweit eingeschränkt und an die zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung angeknüpft. Die Neuregelung trägt damit auch der Einheitlichkeit der Rechtsordnung Rechnung. Mit der Änderung wird insbesondere erreicht, daß zukünftig die aufwendige Prüfung, ob eine sittliche Verpflichtung besteht, entfällt.

Der neue Satz 2 stellt der gesetzlichen Unterhaltsberechtigung die Fälle gleich, in denen aufgrund besonderer Umstände Unterhalt an den Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft geleistet wird.

Aus redaktionellen Gründen wird die bisher in Satz 1 enthaltene Voraussetzung "kein Anspruch auf Kinderfreibetrag" im neuen Satz 3 plazierte.

Der bisherige Satz 4 und jetzige Satz 5 wird der Änderung in Satz 1 und 2 angepaßt.

Zu Buchstabe b (§ 33 a Abs. 4 EStG):

Entspricht dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.